



Republik Österreich  
Bezirksgericht für  
Handelssachen Wien

8C 719/12 m

## Im Namen der Republik

Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien hat am 13.6.2013 durch die Richterin Dr. Teresa Frizberg in der Rechtssache der klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, wider die beklagte Partei Funkart GmbH, Mariahilfer Straße 77-79/14, 1060 Wien, vertreten durch Herbst Kinsky Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, wegen € 29,99 s.A. nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht erkannt:

1) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei € 29,99,-- samt 4% Zinsen aus € 29,99,-- ab 10.8.2012 binnen 14 Tagen zu zahlen.

2) Die beklagte Partei ist weiters schuldig, der klagenden Partei ihre mit € 1.338,24 (darin enthalten € 219,54 USt.

und € 29,--  
(Barauslagen) bestimmten  
Prozesskosten binnen 14  
Tagen zu Händen des  
Klagevertreters zu  
ersetzen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die klagende Partei beehrte wie im Spruch ersichtlich und brachte vor, der mj. S [REDACTED] [REDACTED], der seine Ansprüche an die klagende Partei abgetreten habe, habe am 9.8.2012 als noch unmündiger Minderjähriger in einer Filiale der beklagten Partei im Multiplex in Wiener Neudorf ohne Wissen und Zustimmung seiner Eltern blaue „fun Kontaktlinsen“ im Wert von € 29,99 gekauft. Er sei zur Schließung solcher Rechtsgeschäfte nicht alleine geschäftsfähig, die Eltern hätten die Zustimmung verweigert. Ein unmündiges minderjähriges Kind könne sich ohne ausdrückliche oder stillschweigende Bewilligung eines gesetzlichen Vertreters weder rechtsgeschäftlich verpflichten noch verfügen. Es handle sich bei den gegenständlichen Linsen nicht um einen alterstypischen Kauf. Die beklagte Partei habe die Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe der Linsen abgelehnt, weshalb auch aus dem Titel des Bereicherungsrechtes der Kaufpreis zustehe.

Die beklagte Partei bestritt dem Grunde und der Höhe nach, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und brachte - neben einer Rüge der von der klagenden

Partei angezogenen Bemessungsgrundlage, die jedoch zuletzt auch dem Kostenverzeichnis der beklagten Partei zugrundegelegt wurde - inhaltlich vor, es handle sich hierbei um ein geringfügiges Geschäft des täglichen Lebens, weshalb es nicht der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedürfe. Unrichtig sei, dass die gegenständlichen „fun Kontaktlinsen“ für Jugendliche unter 16 Jahren nicht zugelassen seien, da die Warnhinweise sich auf Großbritannien und nicht auf Österreich erstreckten.

**Beweis wurde erhoben durch:**

Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden, Beilagen ./A - ./C, sowie durch Einvernahme der Zeugen Mj. S [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] C [REDACTED] [REDACTED] und B [REDACTED] [REDACTED].

**Folgender Sachverhalt steht fest:**

Der minderjährige S [REDACTED] [REDACTED] geboren am 1.7.2000, kaufte am 9.8.2012, somit vor Vollendung seines 14. Lebensjahres, in einer Filiale der beklagten Partei im Multiplex in Wiener Neudorf ohne Wissen und Zustimmung seiner Eltern blaue „fun Kontaktlinsen“ im Wert von € 29,99.

Als er diese zu Hause im Beisein seiner Großmutter öffnete, fand diese den Warnhinweis folgenden Inhalt des „not recommended for use by under 16's“. Darunter findet sich der Text „manufactured in the UK“. Beide Elternteile verweigerten die Zustimmung zum Kauf und fuhren am nachfolgenden Samstag zusammen mit dem Minderjährigen zurück in jene Filiale der beklagten Partei, in welcher die Linsen gekauft wurden, um diese

zurück zu bringen und den Kaufpreis rückzufordern. Dies wurde ihnen jedoch vom zuständigen Filialleiter verweigert.

Der Minderjährige erhält im Monat € 5,-- an Taschengeld.

„Fun Kontaktlinsen“ sind Kontaktlinsen, die gefärbt sind. Sie werden benutzt, indem sie in das Auge eingesetzt werden.

Im gegenständlichen Fall wurde zwar die Verpackung geöffnet, die Kontaktlinsen jedoch noch nicht verwendet.

**Beweiswürdigung:**

Dass die Kontaktlinsen in der festgestellten Filiale der beklagten Partei gekauft wurden wurde nach anfänglicher Bestreitung der beklagten Partei nicht mehr bestritten. Übereinstimmend und glaubwürdig sagten der Minderjährige, sowie dessen Eltern, der Zeuge ■■■■■ O■■■■■ ■■■■■ und die Zeugin B■■■■■ ■■■■■ aus, dass der Minderjährige den Kauf ohne seine gesetzlichen Vertreter getätigt hatte, dass diese in der Folge ihre Zustimmung zum Kauf verweigerten, dass sie daraufhin gemeinsam zur Filiale der beklagten Partei fuhren und dort die Kontaktlinsen gegen Kaufpreiserstattung zurückgeben wollten und dass ihnen dies verweigert wurde. Weiters auch, dass die Kontaktlinsen noch nicht benutzt worden waren.

Dass diese € 29,99 kosteten ging aus der Beilage ./A hervor.

Hinsichtlich des Taschengeldes deckt sich die Schilderung des Minderjährigen mit jener seiner Mutter.

**Rechtlich folgt:**

Gemäß § 151 Abs. 1 ABGB kann ein Minderjähriger ohne ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters rechtsgeschäftlich weder verfügen, noch sich verpflichten. Gemäß Abs. 3 leg.cit. können Minderjährige jedoch geringfügige Geschäfte des täglichen Lebens abschließen, die von Minderjährigen ihres Alters üblicherweise geschlossen werden. Durch Erfüllung, also durch Kaufpreiszahlung, wird diesfalls das Rechtsgeschäft rückwirkend rechtswirksam.

Im gegenständlichen Fall war der Minderjährige, dessen Ansprüche an die klagende Partei unbestrittenermaßen gültig zedierte wurden, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unmündig minderjährig. Zwar beträgt der Kaufpreis eine Höhe, die ein durchaus übliches Rechtsgeschäft für Minderjährige seines Alters intendiert und auch in Hinblick auf sein Einkommen, das Taschengeld, nicht übermäßig hoch ist, Kontaktlinsen jeglicher Art stellen jedoch keinesfalls Sachen dar, die von Minderjährigen üblicherweise gekauft werden. Auch die Bezeichnung „fun Kontaktlinsen“ ändert daran nichts, handelt es sich doch vielmehr dennoch um Kontaktlinsen, die in das Auge eingeführt werden müssen und die bloß mit einer Einfärbung versehen sind. Sie sind daher geeignet, die körperliche Integrität zu beeinträchtigen und bedürfen daher in jedem Fall der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Dass im gegenständlichen Fall wie festgestellt zudem solche Linsen für Personen unter 16 Jahren laut Warnhinweis nicht geeignet sind, bestätigt dies noch mehr.

Da die beklagte Partei die angebotene Rückstellung der Kontaktlinsen ablehnte, war der Zuspruch des

Kaufpreises wie aus dem Spruch ersichtlich, zu fällen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 Abs. 1 ZPO, wonach die im Verfahren unterliegende Partei der obsiegenden Partei sämtliche zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendige Kosten zu ersetzen hat. Gegen die Kostennote der klagenden Partei erhob die beklagte Partei der Höhe nach keine Einwendungen, weshalb die verzeichneten Kosten gemäß § 54 Abs. 1a ZPO der Kostennote zugrunde legen zu waren. Richtig verzeichnete die klagende Partei ihre Kosten auf Basis der Bewertung des Streitgegenstandes mit € 4.500,-- gemäß § 10 Z. 6b RATG in Verbindung mit § 502 Abs. 5 Z. 3 ZPO.

Bezirksgericht für Handelssachen Wien, Abteilung 8

Wien, 23. Juli 2013

Dr. Teresa Frizberg, Richterin

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG